



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1894

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Herrn Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Federführung Ausbildung

Ihr Ansprechpartner  
Hans Joachim Beckers  
E-Mail  
beckers@kiel.ihk.de  
Telefon  
(0431) 5194-254  
Fax  
(0431) 5194-554

24.10.2013

## Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken für Ihr Schreiben vom 26. September 2013 und die darin gegebene Möglichkeit zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

### Drucksache 18/1124

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Grundsätzlich begrüßen wir alle Schritte, die das Ziel haben die Schulbildung in Schleswig-Holstein qualitativ zu verbessern, dem gesetzlichen Anspruch bestmöglicher individueller Förderung und Forderung Geltung zu verschaffen, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss zu verringern und die Anschluss- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern.

Reformen bedeuten für die davon betroffenen Personen, insbesondere das Lehrpersonal, ressourcenbindende Beschäftigung. Daher sollten Sie beschränkt sein auf solche Reformen, die auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse die Bildungsqualität verbessern.

Kritisch sehen wir zwei Punkte:

1. Die vorgesehene Änderung der Streichung des Hauptschulabschlusses und die Ersetzung durch die Bezeichnung „Berufsbildungsreife“ (§ 43 Abs. 2 SchulG-E) ist nicht akzeptabel. Es ist zwar folgerichtig die Bezeichnung Hauptschulabschluss zu streichen, da es diese Schulform zukünftig nicht mehr geben wird. Die stattdessen geplante Bezeichnung „Berufsbildungsreife“ halten wir für verfehlt. Sie lehnt sich stark an den Begriff der Ausbildungsreife an und suggeriert damit das Vorhandensein einer gesicherten Qualität mit einer Anspruchsberechtigung. Das ist im Hinblick auf die schulische Realität mit einem Anteil von ca. 20 Prozent „Risikoschülern“ von 15-jährigen Schülern/innen (vgl. OECD-Vergleichsstudien), und mit noch deutlich höherem Anteil bei Hauptschülern/innen, in keiner Weise sachgerecht. Es ist daher zu befürchten, dass hier sowohl bei Schülern/innen, ihren Eltern aber auch bei Aus-

bildungsbetrieben falsche Erwartungen geweckt werden. Auf Seiten der Betriebe könnte dies zu einer Negativbehaftung der Bezeichnung führen. Wir halten es dafür für erforderlich, eine andere Bezeichnung zu wählen, z. B. erster allgemeiner Schulabschluss.

2. Die Einrichtung von neuen Oberstufen sollte derart erfolgen, dass die Struktur leistungsfähiger Gymnasien nicht gefährdet wird. Denn sie sind Kernvoraussetzung für den Erhalt der hochschulischen Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein. Sachgerecht und ressourcensparend ist daher der Ansatz eines Rückgriffs auf bestehende Gymnasien und berufliche Gymnasien. Das im Gesetzentwurf beschriebene Verfahren der Kooperationsvereinbarungen scheint aber derart komplex und für die Kooperationschulen risikobehaftet zu sein, dass eine Zielverfehlung nahe liegt. Schon jetzt zeigt sich, dass auch dort Oberstufen an Gemeinschaftsschulen genehmigt werden, wo bestehende Oberstufen in zumutbarer Entfernung vorhanden sind. Aus unserer Sicht ist es daher geboten, dieses Verfahren im Sinne einer effizienten Schaffung von Kooperationen nachzubessern. In jedem Fall sollte für die Einrichtung weiterer Oberstufen ein transparentes Verfahren gewählt werden, das Doppelstrukturen mit vermeidbaren Kosten und Gefährdung bestehender Oberstufen vermeidet.

### **Drucksache 18/942**

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014**

1. Grundsätzlich begrüßen wir die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Überlegungen, soweit sie zu einer transparenten und nachvollziehbaren Förderung führen.

Allerdings ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form dem Auftrag des Landtags (vom 23.08.2012 gem. LT-Drucksache 18/116) nicht gerecht wird. Danach sollte ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der eine schrittweise Verbesserung der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft beinhaltet. Grundlage sollte eine dynamisierte, faire und transparente Berechnung sein. Des Weiteren sollten Regelungen zu den Wartefristen und der Ausgleichszahlungen für diese Zeiten überprüft werden. Ersichtlich sollte damit das mit Blick auf die Verfassung (Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz) verankerte Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet werden.

2. In der vorliegenden Fassung würde das Gesetz für die privaten Fachschulen zu einer deutlichen Schlechterstellung führen und diese in ihrer Existenz bedrohen. Dies gilt insbesondere für Fachschulen mit gewerblich-technisch ausgerichtetem Lehrangebot.

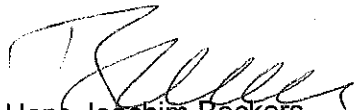
Grund für diese Schlechterstellung ist ein Verzicht der Differenzierung bei den Schülerkostensätzen nach Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sowie ein Verzicht auf eine Differenzierung für unterschiedliche Fachrichtungen. Durch Letzteres werden solche private Fachschulen, die mit aufwändiger Maschinenausstattung arbeiten müssen, stark benachteiligt.

3. Damit steht der Gesetzentwurf in einem klaren Widerspruch zu intensiven Bemühungen des Landes zur Sicherung des aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfs, die gerade von der Landesregierung mit der Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ (ZIN) auf den Weg initiiert werden. Gerade Schleswig-Holstein mit seiner klein- und mittelständisch strukturierten Wirtschaft ist besonders auf ortsnahe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in unserem Lande angewiesen. Hierin liegt ein entscheidender Wettbewerbs- und Standortfaktor. Das gilt gerade auch für den Bereich der technischen Qualifikationen, die zum Erhalt, Ausbau und Aufbau industrieller Kerne unentbehrlich sind.

4. Schließlich ist zu bedenken, dass bei einer absehbaren Verschlechterung der Finanzausstattung privater Fachschulen diese nicht weiter betrieben werden könnten und ein aufzubauendes staatliches Angebot für das Land Schleswig-Holstein mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre.
5. Auch die im Gesetzentwurf angelegte Differenzierung bei der Förderung von privaten allgemeinbildenden Schulen und privaten beruflichen Schulen durch einen unterschiedlichen Fördersatz wirft Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung auf. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dem aus der Verfassung folgenden Sonderschulungsverbot mit dieser Differenzierung entsprochen werden kann.

Aus unserer Sicht ist eine Anpassung des Gesetzentwurfes zwingend geboten, um dem Auftrag des Landtages und der Fachkräftesicherung des Landes gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Joachim Beckers  
Geschäftsbereichsleiter Aus- und Weiterbildung